

Sitzungsperiode 2025-2026
Sitzung des Ausschusses III vom 27. November 2025

FRAGESTUNDE*

- **Frage Nr. 293 von Herrn JERUSALEM (ECOLO) an Minister FRANSSEN zur Feststellung des Schuljahreskalenders für die Schuljahre 2026-2027 und folgende**

Am heutigen 19. November 2025 ist auf der offiziellen Website der Deutschsprachigen Gemeinschaft ostbelgienbildung.be¹ noch kein Ferienkalender für das kommende Schuljahr zu finden. Das erschwert zahlreichen Familien die Planung des nächsten Schuljahres: Betreuung, Urlaub, Brückentage usw. Häufig muss der berufliche Urlaub für das Folgejahr am Ende des Vorjahres beantragt werden, die Überlegungen und Planungen zur Absprache mit Kollegen beginnen in der Regel schon deutlich früher. Aufgrund des Fehlens der entsprechenden Informationen sind solche Planungen noch nicht möglich.

Bereits in der Vergangenheit wurde das Thema hier im Haus angesprochen und auf diesen Umstand hingewiesen. Nach meiner Einschätzung sollte zu Beginn eines Schuljahres der Schuljahreskalender für das darauffolgende Schuljahr festgelegt sein. So verfügen Familien, aber auch Schulen über Planungssicherheit in ihren unterschiedlichen Belangen.

Aus diesem Grund habe ich folgende Fragen, Herr Minister:

1. Wann ist mit der Veröffentlichung des Schuljahreskalenders für das Schuljahr 2026-2027 zu rechnen?
2. Wie beabsichtigt die Regierung in Zukunft die Festlegung und Kommunikation der Schuljahreskalender zu verbessern?

- **Frage Nr. 294 von Herrn SERVATY (SP) an Minister FRANSSEN zum Versicherungsschutz des Unterrichtspersonals**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unterrichtswesens sind bei ihrer Berufsausübung zahlreichen Risiken ausgesetzt, für die ein Versicherungsschutz angesagt ist.

Diesbezüglich wurde dem Lehrpersonal vor kurzem in verschiedenen Unterrichtsanstalten Informationen über ein interessantes Zusatzversicherungsangebot (Ethias Academic und Ethias Academic plus) zur Verfügung gestellt, in denen Details zur Berufshaftpflicht, zum Schutz vor den Folgen von Gewalttaten und zur Versicherung der persönlichen Lehrmaterialien enthalten waren.

* Die nachfolgend veröffentlichten Fragen entsprechen der von den Fragestellern hinterlegten Originalfassung.
¹ https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2212/4397_read-31727/ (Stand 19.11.2025).

Diese Informationsarbeit ist ausdrücklich zu begrüßen und trägt konkret zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Es stellt sich allerdings auch die Frage, in welchem Bezug diese persönlichen Versicherungen zu den Versicherungen stehen, die von den Unterrichtsanstalten bzw. dem Ministerium für das Unterrichtspersonal abgeschlossen werden.

Dazu lauten meine Fragen:

1. Welchen Versicherungsschutz gewährleisten die Schulträger und das Ministerium für das Unterrichtspersonal?
2. Wie sinnvoll ist nach Ansicht der Regierung der zusätzliche persönliche Versicherungsschutz für Risiken bei der Ausübung der Lehrertätigkeit?
3. Ist es denkbar, dass die Gemeinschaft den Versicherungsschutz in Sachen Berufshaftpflicht, Folgen von Gewalttaten und Lehrmaterialien übernimmt?

• **Frage Nr. 295 von Frau SCHOLZEN (ProDG) an Minister FRANSEN zur Kontrolle der Unterrichtspflicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

In Belgien gilt ab dem Alter von fünf Jahren die sog. Unterrichtspflicht. Konkret bedeutet das, dass alle Kinder ab dem Schuljahr, in dem sie fünf Jahre alt werden, bis zum Alter von 18 Jahren verpflichtend Unterricht erhalten müssen. Im Unterschied zur klassischen Schulpflicht, wie sie beispielsweise in unseren Nachbarländern besteht, ist der Besuch einer Schule dabei nicht zwingend vorgeschrieben. Eltern können entscheiden, ob ihre Kinder eine Schule besuchen oder im Rahmen des sogenannten Hausunterrichts zu Hause unterrichtet werden.² Die Einhaltung dieser Unterrichtspflicht wird laut Dekret durch die Schulinspektion überwacht.³

Der Hausunterricht unterliegt bestimmten gesetzlichen Vorgaben und staatlicher Kontrolle. Auf die genauen Rahmenbedingungen sind Sie bereits in Ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 15 der Kollegin Kathy Elsen eingegangen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Kinder eine Schule im Ausland besuchen. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schulinspektion eine entsprechende Einschreibebestätigung vorzulegen.⁴

Angesichts der verschiedenen Wege, auf denen der Unterrichtspflicht nachgekommen werden kann, erfordert deren Kontrolle besondere Sorgfalt. Die Unterrichtspflicht ist für die persönliche und soziale Entwicklung eines Kindes von zentraler Bedeutung – Fälle, in denen Kinder durch das Raster fallen, darf es daher unter keinen Umständen geben.

Daher habe ich folgende Fragen an Sie, werter Herr Minister:

1. Wie genau sieht das Verfahren zur Kontrolle der Unterrichtspflicht aus?
2. Wie wird ausgeschlossen, dass ein in der DG wohnhaftes Kind der Unterrichtspflicht nicht nachkommt?
3. Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?

• **Frage Nr. 296 von Herrn JERUSALEM (ECOLO) an Minister FRANSEN zur Reaktion auf die zu erwartenden Einsparungen durch die Arizona-Sparmaßnahmen**

Eine Hiobsbotschaft für die Lehrpersonen und Angestellten des öffentlichen Dienstes kommt einer guten Nachricht für die Sparvorhaben der Regierung der DG gleich: Gehälter über 4000 € brutto werden nach der Vereinbarung der Arizona-Regierung zweimal nicht indiziert.

² https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2270/4284_read-31613/.

³ 25. Juni 2012 - Dekret über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration.

⁴ https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2270/4284_read-31613/.

Daraus ergeben sich bedeutende Einsparungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, da die zu erwartenden Steigerungen der Gehaltskosten ausbleiben würden. Wenngleich die betroffenen Beschäftigten nicht den Eindruck machen, diese Entscheidung aus Brüssel akzeptieren zu wollen – das zeigt ja auch die hohe Streikbeteiligung am Dienstag und Mittwoch – wäre diese Entscheidung für die DG ein finanzieller Glücksfall.

Doch genau dieser Fall wurde bereits antizipiert: So zitieren die Gewerkschaften aus der Vereinbarung mit der Regierung zu den kürzlich umgesetzten Einsparungen: Bei Verbesserung der Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, beispielsweise [... durch eine Verbesserung der makroökonomischen Parameter, eine Übertragung der Provinzzuständigkeit,] bei Entlastung des Ausgabenhaushaltes durch einen föderalen Indexsprung, verpflichtet sich die Regierung, den Sektorenausschuss einzuberufen, um die daraus gewonnenen Spielräume prioritär in das Personal zu investieren.

Zwar hege ich nach wie vor die Hoffnung, dass die Föderalregierung zur Besinnung kommt und tatsächlich sozial ausgewogene Entscheidungen treffen wird. Dennoch möchte ich für den Fall, dass die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden, bereits jetzt folgende Fragen an Sie richten, Herr Minister:

1. Wie hoch würden die zu erwartenden Einsparungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sein, wenn im Unterrichtswesen tatsächlich zwei Indexsprünge vollzogen werden?
2. In welchem Zeitraum ist mit der Einberufung des Sektorenausschusses zu rechnen?
3. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ergeben sich neue finanzielle Spielräume, zum einen durch die Einsparungen der DG-Regierung und zum anderen durch die angekündigten Maßnahmen der Arizona-Regierung. Wie gedenken Sie, diese gewonnenen Spielräume den betroffenen Personalmitgliedern zurückzuführen, sprich sie wieder in dieses Personal zu investieren?

• **Frage Nr. 297 von Frau PETERS (VIVANT) an Minister FRANSEN zur Dokumentenpflicht in der Schülerakte und Prüfungszulassung**

In einigen Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird Eltern seit Kurzem mitgeteilt, die DG verlange für die Schülerakte einen offiziellen Nachweis des Geburtsortes in Form amtlicher Dokumente wie Haushaltszusammensetzungen oder Auszüge aus dem Geburtsregister. Auf den offiziellen Internetseiten der DG lassen sich jedoch keine klaren Hinweise auf eine solche generelle Pflicht finden. Für Eltern bedeutet dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Weitergabe sensibler personenbezogener Daten, obwohl der Geburtsort in der Regel bereits über Personalausweise oder andere Unterlagen bekannt ist. In mindestens einem Fall wurde den Eltern zudem mitgeteilt, dass der betroffene Schüler ohne Einreichen dieser Unterlagen nicht zu den Prüfungen zugelassen werde. In einem weiteren Fall hat eine Schule sogar die Hinterlegung des Personalausweises eines Schülers verlangt. Zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Betroffenen ist eine Klärung dieser Praxis notwendig.

Meine Fragen an Sie lauten wie folgt:

1. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützen sich Schulen der DG, wenn sie für die Schülerakte einen offiziellen Beleg des Geburtsortes in Form eines amtlichen Dokuments verlangen?
2. Welche Vorgaben macht die Regierung, damit die Schulen bei der Anforderung solcher Dokumente rechtskonform vorgehen?
3. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, falls Schulen die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Prüfungen vom Einreichen solcher Dokumente abhängig machen?